

Beschluss 14-3.2 des Studierendenparlaments 2014: *Geschäftsordnung für die Kommission zur Ausgründung des Stilbrvchs*

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner dritten ordentlichen Sitzung vom 02. Juni 2014 gemäß § 14 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in Verbindung mit dem Beschluss 14-2.6 des Studierendenparlaments 2014 die folgende Geschäftsordnung für die Kommission zur Ausgründung des Stilbrvchs beschlossen:

§ 1 Grundlage dieser Geschäftsordnung

- (1) Das Studierendenparlament gibt sich diese Ordnung auf Grundlage von § 14 Abs. 2 OrgS.
- (2) Diese Ordnung trägt den Namen Geschäftsordnung für die Kommission zur Ausgründung des Stilbrvchs (GOKAS).
- (3) Diese Ordnung tritt mit dem Auflösen der Kommission außer Kraft.
- (4) Diese Ordnung und ihre Änderungen sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 2 Mitglieder und Vorsitz

- (1) Mitglieder der Kommission sind
 - a) sieben gemäß § 10 Abs. 4 OrgS benannte Mitglieder
 - b) sowie ein achttes Mitglied, welches mit absoluter Mehrheit vom Studierendenparlament aus den Reihen der Studierendenschaft gewählt wird.
- (2) In Abwesenheit treten an die Stelle der in § 2 Abs. 1 Lit. a) erwähnten Mitglieder die entsprechenden sieben gemäß § 10 Abs. 4 OrgS benannten stellv. Mitglieder und an Stelle von dem achten Mitglied nach § 2 Abs. 1 Lit. b) das entsprechende vom Studierendenparlament aus den Reihen der Studierendenschaft gewählte stellv. Mitglied.
- (3) Die Mitglieder der Kommission wählen in geheimer Abstimmung aus ihren Reihen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie

deren bzw. dessen Stellvertretung. Diese bilden zusammen den Vorstand. Die Mitglieder der Kommission können, auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern, mit 2/3-Mehrheit ihrer Mitglieder ein Mitglied des Vorstands in geheimer Abstimmung des Amtes entheben.

(4) Personenwahlen sind in der Einladung zur Sitzung anzuzeigen.

(5) Ein Mitglied scheidet aus dem Vorstand aus durch

- Ausscheiden aus der Kommission

- ein erfolgreiches Misstrauensvotum gemäß § 2 Abs. 3 S. 3

- Rücktritt aus dem Vorstand

(6) Der Vorstand ist dem Studierendenparlament fortwährend Rechenschaft über die Arbeit der Kommission schuldig.

§ 3 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Die Kommission tagt mindestens alle zwei Wochen sowie auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder innerhalb von spätestens sieben Tagen.

(2) Es gilt eine Ladungsfrist von vier Tagen. Die Ladung erfolgt nicht in Schriftform sondern bedarf nur der Textform. Dem Präsidium des Studierendenparlaments sowie dem AStA sind die Einladungen ebenfalls zuzugehen.

(3) Die Kommission fällt ihre Entscheidungen mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Aufgabe der Kommission

(1) Aufgabe der Kommission ist die Ausarbeitung eines Konzeptes zur Ausgründung des Veranstaltungskellers Stilbrvch, welcher im Studierendenparlament von einer zur Ausgründung erforderlichen Mehrheit getragen werden kann.

(2) Die Kommission einigt sich darauf, das Ausgründungskonzept, sofern möglich, bis spätestens Ende des Kalenderjahres auszuarbeiten und zu beschließen, und dem Studierendenparlament zur Abstimmung gestellt zu haben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß § 6 Abs. 3 OrgS am Tage der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Göttingen, den 06. Juni 2014

**Studierendenparlament
der Georg-August-Universität
Die Präsidentin**

(Cordes)